

25.11.82

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 35:

Artikel 35 wird gestrichen.

Begründung:

Die in Art. 35 vorgesehenen Kürzungen des Unterhaltsgeldes im Rahmen der Sprachförderungsverordnung für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge macht eine sinnvolle Eingliederungsarbeit unmöglich.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen Personen, die an solchen Sprachkursen teilnehmen, in Zukunft (Beispiel für einen Verheirateten, Steuerklasse 3) statt 230,40 DM nur noch 196,80 DM an Unterhaltsgeld in der Woche erhalten. Sind in einer Familie beide Ehegatten anspruchsberechtigt, wird das Unterhaltsgeld für einen Ehegatten ganz gestrichen. In diesen Fällen wird die Situation noch dadurch verschärft, daß nach § 26 BSHG für den Ehegatten, der kein Unterhaltsgeld erhält, auch kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besteht, da dem Grunde nach ein Anspruch nach dem AFG gegeben ist.

Das Erlernen der deutschen Sprache als absolut notwendige Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration wird für die Betroffenen finanziell nicht mehr möglich sein. Die negativen Erfahrungen mit den schon zum 01.01.1982 in Kraft getretenen Kürzungen in diesem Bereich bestärken diese Befürchtungen.

Insbesondere werden durch die Neuregelung ausländische Frauen, die eine dauernde Aufenthaltsberechtigung besitzen, benachteiligt. Da von den Ehegatten in der Regel der Mann die höhere berufliche Qualifikation hat, hat er auch Anspruch auf ein höheres Unterhaltsgeld als die Frau. Aus diesem Grund werden sich die Ehegatten dafür entscheiden, daß der Mann anspruchsberechtigt ist.

...

berechtigt sein soll. Damit werden Frauen weitestgehend bei der Sprachförderung unberücksichtigt bleiben. Ihre Integrationschancen werden dadurch ganz erheblich verschlechtert.